5. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóśebuz vom 28.10.2016

Aufgrund der §§ 4 und 28, Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBI.I/21, [Nr. 21]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz in ihrer Sitzung am…folgende 5. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóśebuz vom 28.10.2016 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóśebuz vom 28.10.2016 (Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóśebuz/Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóśebuz vom 26. November 2016, Nr.10), zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóśebuz vom 25.05.2022 (Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóśebuz/Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóśebuz vom 25.06.2022, Nr. 7/2022), wird wie folgt geändert:

1. Änderung zur Anlage 4

Unter Bezug auf § 12 Absatz 1 Satz 2 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóśebuz wird die Anlage 4, Topographische Karte zur Abgrenzung der jeweiligen Ortsteilgrenzen, neu gefasst.

2. Änderung zu § 14

§ 14 Zahl der Beigeordneten (§ 59 Abs. 2 BbgKVerf)

Die Stadt Cottbus/Chóśebuz hat 3 Beigeordnete

3. Regelung zur Einrichtung eines Kinder- und Jugendbeirates

Änderung zu § 7

Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 neu eingefügt:

- (6) Die Stadt Cottbus/Chósebuz richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in Cottbus/Chósebuz einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung "Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Cottbus/Chósebuz". Diesem Beirat gehören mindestens 5 und maximal 15 Mitglieder an.
- (7) Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Personen sein, die im Alter von 11 bis 27 Jahre sind und ihren Wohnsitz in Cottbus/Chóśebuz haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von 2 Jahren benannt. Die Nominierung erfolgt nach einem öffentlichen Aufruf auf einer Jugendkonferenz; dabei sollen die Vorschläge von Organisationen und Vereinen berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen gehören.

Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóśebuz zu richten.

Die ursprünglichen Absätze 6 bis 8 werden nunmehr Absätze 8 bis 10.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 5. Änderung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóśebuz vom 28.10.2016 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus/Chóśebuz, ...

Tobias Schick Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz

Anlagen:

Anlage 4 Topographische Karte